

SCHWERPUNKT DURCHSCHNITTLLICH SPONTAN ZUM AUTONOMEN WILLEN IM ZIVILRECHT BEI KARL MARX UND EUGEN PASCHUKANIS

Das bürgerliche Recht setzt die umfassende Freiheit und Gleichheit der am Vertrag Beteiligten voraus. Diese Annahme ist erforderlich, um die Prozesse kapitalistischer Vergesellschaftung aufrecht zu erhalten. Eine Rechtskritik, die diesen Zusammenhang aufzeigt, kann die Vorstellung vom Recht aus der ständigen Verklammerung mit Repression und Zwang lösen.

Kapitalistische Vergesellschaftung ist dadurch charakterisiert, dass die private Arbeit Einzelner durch Tausch in gesellschaftliche Arbeit verwandelt wird. Diese Vermittlung besteht aus einzelnen Tauschakten, die des Vertrages und – allgemeiner – der verlässlichen Zivilrechtspflege bedürfen. Mittels des Vertrags wird die Verausgabung von Privatarbeit gegen Geld – das allgemeine Äquivalent – getauscht und erst damit zur gesellschaftlichen Arbeit. Die Produzent/innen treten nur durch den Austausch ihrer Arbeitsprodukte in Kontakt; der spezifisch gesellschaftliche Charakter ihrer Privatarbeit erscheint daher erst innerhalb des Austauschs.

Gesellschaftliche Arbeit wird bei Marx wie folgt definiert: „Gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit ist Arbeitszeit, erheischt, um irgendeinen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlichen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität darzustellen.“¹ Entscheidend an diesem Satz ist das Wort Durchschnittsgrad. Gesellschaftliche Arbeit heißt: Jedes Produkt wird so behandelt, als wäre es unter durchschnittlichen Bedingungen hergestellt worden. Wer beispielsweise zur Herstellung eines Hemdes, das vor dem Hintergrund des Weltmarktes und mit den damit weltweit als gleich geltenden Produktionsbedingungen durchschnittlich in einer halben Stunde hergestellt wird, zwei Stunden benötigt, dem oder der wird auf dem Markt drei Viertel der verausgabten Arbeitszeit nicht als gesellschaftliche anerkannt und mithin so behandelt, als hätte er oder sie zur Herstellung eben nur eine halbe Stunde benötigt. Wer demgegenüber weniger als die durchschnittlich nötige Arbeitszeit benötigt, wird einen zusätzlichen Profit erwirtschaften.

Werttheorie und Rechtsform

Zusammengefasst ist dies Marx' Werttheorie. Sie umfasst eine Gesetzmäßigkeit und eine Dynamik: zum einen die bleierne Gesetzmäßigkeit des gesellschaftlichen Naturverhältnisses, wonach sich Waren als gesellschaftliche Formen des Arbeitsproduktes äquivalent der zu ihrer Produktion durchschnittlich nötigen Arbeitszeit austauschen und zum anderen der beständigen Umwälzung dessen, was als durchschnittlich gilt. Mit dieser Bestimmung der „Kerngestalt“² bürgerlicher Gesellschaft sind die Bedingungen für die juristische Form gegeben. Die individuell verausgabte Arbeit benötigt zur „Anerken-

nung“ als gesellschaftliche Arbeit den Tausch, mithin den Vertrag. Die juristische Form erst schafft die Möglichkeit für das beständige Walten des Werts als „automatisches Subjekt“³, des Umschlags des Werts von Ware in Geld und zurück. Die Waren, um eine weitere

Formulierung Marx' aufzugreifen, gehen nicht alleine auf den Markt, sie bedürfen eines Warenhüters oder einer Warenhüterin, also eines bürgerlichen Rechtssubjekts. Dieses wird als bis in sein/ihr Wollen hinein als bloßer Reflex des ökonomischen Verhältnisses charakterisiert:

„Die Waren können nicht selbst zu Markte gehn und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehn, den Warenbesitzern. [...] Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehen, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des andren, also jeder nur vermittelt eines, beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigne veräußert. [...] Dies Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist (...) ein Willensverhältnis, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- oder Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben. Die Personen existieren hier nur füreinander als Repräsentanten von Ware und daher als Warenbesitzer.“⁴

Das Rechtssubjekt zwischen Struktur und Handlung

In der Rede vom „Warenhüter“ als auch in der Formulierung des „automatischen Subjektes“ wird ein paradoxes Verhältnis sichtbar. Denn ein Subjekt – ebenso wie eine Waren hütende Person – ist bereits begrifflich spontan und frei und damit das Gegenteil von automatisch. Diese Spannung sollte später als soziologischer Dauerbrenner unter der Bezeichnung „Struktur versus Handlung“ diskutiert werden. Ist eine kapitalistische Gesellschaft mit dem Sog der Konkurrenz, den beständigen Umwälzungen und Adaptionen, den Kämpfen um Marktanteile und Innovationen, der Betriebsespionage und Markenrechtsverletzungen als stumpfe Bewegungen von Automaten, als Warenhüter/innen, deren Wille ein bloßer Reflex ökonomischer Gesetz ist, vorstellbar?

Die einfache Antwort lautet: Ja und nein zugleich. Es gilt, Struktur und Handlung nicht gegensätzlich, sondern auf spezifische Weise ineinander verschränkt zu verstehen. Richtig an der ‚objektivistischen‘ Lesart ist, dass sich das gesellschaftliche Naturverhältnis, oder das ‚System‘, hinter dem Rücken der bewusst handelnden Akteur/innen durchsetzt und sich damit als vom Willen und Wissen der Handelnden unabhängig erweist. Marx spricht insofern von einer ‚Versachlichung der Produktionsverhältnisse und ihrer Verselbständigung gegenüber den Produktionsagenten.“⁵ Vergesellschaftung kann also weder aus der Rationalität noch aus dem Willen der Einzelnen erklärt werden. Zugleich aber basiert diese Verselbständigung gerade auf der Praxis der Individuen, für die die Gesetze des von den Menschen in täglicher Praxis aufrecht erhaltenen Marktes determinierend wirken. „Für den Einzelnen ist dieses *Resultat* eine vorgefundene *Voraussetzung* seines Tuns.“⁶

Das Recht und die Produktionsverhältnisse

Zur näheren Erhellung der Verschränkung von blind-rationalem Handeln, der gerade damit einhergehenden Reproduktion der „Verselbständigung [der Produktionsverhältnisse] gegenüber den Produktionsagenten“⁷ und der Privatautonomie des Zivilrechts ist ein Rückgriff auf die bereits angedeutete Herstellung des Durchschnitts erforderlich. Die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit als Durchschnitt besteht nur so lange, bis es jemandem gelingt, die zur Herstellung einer bestimmten Ware nötige Arbeitszeit unter den Durchschnitt zu drücken. Das, was der Durchschnitt ist, ändert sich, unerkennbar für den/die Beobachter/in der Gegenwart, und doch sind alle wirtschaftlich vernünftig Handelnden gehalten, den Durchschnitt zu senken. Die Veränderung ist erst nachträglich erkennbar, erst nachdem sich der Staub um die Schlacht „Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation“ gelegt hat: „Aber was zu einem Zeitpunkt der Durchschnitt ist, weiß niemand, der bildet sich aus der unendlichen Zahl von Transaktionen zwischen Kapital und Arbeit, keine konkrete Arbeit muss oder kann ihm entsprechen.“⁸ Dem blinden Gewusel der einzelnen Akteur/innen des Marktes, der blinden Verfolgung eigener Interessen in der Konkurrenz ist ein Status zuzuerkennen, der weit mehr als ein Reflex oder die bruchlos abgeleitete Determination durch eine Struktur bedeutet.

Die Rolle des Rechts jenseits von „Repression“ für die Durchsetzung eben dieser Dynamik hat zuerst Eugen Paschukanis (1891-1937) dargestellt. Mit seinem 1924 veröffentlichten Buch „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ überführte er Marx' Kritik der Warenform in eine doppelte Kritik der Rechtsform. Er widersetzte sich einerseits dem rechtsphilosophischen Idealismus, der Freiheit im Recht losgelöst von den Produktionsverhältnissen verstand und versteht. Vielmehr erkannte Paschukanis die Produktion und Zirkulation von Waren als eigentlichen Motor der Freiheit. Die dominierende Strömung der Rechtsphilosophie, deren Grundlage die Kategorie des Subjekts mit seiner Fähigkeit der Selbstbestimmung ist, war ihm damit eigentlich die Philosophie der Warenwirtschaft. Andererseits ließ er kein gutes Haar an der „linken“ Vorstellung, das Recht sei ein korruptiertes Instrument der Herrschenden, ein Mittel der Repression, und könne in einer Übergangsgesellschaft noch besseren Zwecken dienen. Er hielt an der auf Marx zurückgehenden Idee vom Absterben des Rechts gegenüber der offiziellen Parteidoktrin in der Sowjetunion unter Josef Stalin fest und bezahlte dafür – wohl durch einen Schauprozess im Jahre 1937 – mit seinem Leben.⁹

- ¹ Karl Marx, Das Kapital I: Der Reproduktionsprozeß des Kapitals, Marx-Engels-Werke (MEW), Band 23, 1867, 53.
- ² Karl Marx, Das Kapital III: Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion, MEW, Band 25, 1894, 219.
- ³ Karl Marx, Das Kapital I, MEW, Band 23, 168.
- ⁴ Karl Marx, Das Kapital I, MEW, Band 23, 99 f.
- ⁵ Karl Marx, Das Kapital III, MEW, Band 25, 839.
- ⁶ Michael Heinrich, Die Wissenschaft vom Wert, 2. Aufl., 2001, 207 (Hervorhebungen im Original).
- ⁷ Karl Marx, Das Kapital III, MEW, Band 25, 839.
- ⁸ Alex Demirović, Struktur, Handlung und der ideale Durchschnitt, PROKLA 159/2010, 165.
- ⁹ Dragan Milovanovic (Introduction), E. B. Pashukanis, The General Theory of Law and Marxism, 2001, vii.



Keine Warenform ohne Autonomie

Etwas versteckt in dem Kapitel „Recht und Staat“ findet sich eine für das Verständnis von Freiheit zentrale Passage:

„Überall, wo die Kategorien des Werts und des Tauscherts in Szene treten, ist der autonome Wille der Tauschenden unerlässliche Voraussetzung. Der Tauschwert hört auf, Tauschwert zu sein, die Ware hört auf, Ware zu sein, wenn die Tauschproportionen von einer außerhalb der immanenten Gesetze des Marktes stehenden Autorität bestimmt werden.“¹⁰

Diese zwei Sätze sind das aufgelöste Rätsel der Privatautonomie. Denn beides, Gesetz und Dynamik, Umsetzung der Gesetze des Marktes und autonomer Wille, greifen hier ineinander. Die Akteur/innen des Marktes sind dessen Gesetzlichkeit ausgeliefert – und können zugleich nur dann und soweit Akteur/innen des Marktes sein, soweit das Zivilrecht Handlungsformen hierfür bereitstellt sowie Gewähr dafür bietet, dass der Warentausch frei von auf Täuschung oder Zwang beruhenden Willensmängeln und frei von Leistungsstörungen abläuft. Doch weder können die Gesetze des Marktes, das Walten der unsichtbaren Hand, antizipiert werden, noch existiert das Wertgesetz jenseits der zahllosen partikularen Transaktionen auf dem Markt. Fehlentscheidungen und Unsicherheiten prägen das Wirtschaftsleben. Jede Produktion ist eine Wette auf den Zufall; den zu riskanten Umgang mit der Offenheit der Zukunft bestraft der Markt damit, dass die für ein Produkt verausgabte Arbeit keine Abnehmer/innen findet und somit nicht Bestandteil der gesellschaftlichen Gesamtarbeit wird. Anders ausgedrückt: das wirtschaftliche Handeln verlangt danach, einer dynamischen Gesetzmäßigkeit zu folgen, die im Detail unbekannt ist, die, von der Summe aller Tauschakte geprägt, stets im Zustand des Entstehens ist.

Deshalb verbietet der Tausch bereits begrifflich, worauf Paschukanis verweist, jeden Zwang. Zwang verzerrte gleichsam von Außen das Marktgeschehen: im staatlichen Befehl, wonach sich ein bestimmtes Produkt zu einem bestimmten Betrag tausche, oder als mafiose Gewalt, die einer Produzentin den Zugang zum Markt verschließt. In beiden Fällen untergräbt der äußere Zwang den inneren Zwang der Konkurrenz, mit weniger als der durchschnittlich notwendigen Arbeitszeit herzustellen, in beiden Fällen kann sich der dynamische Durchschnitt nicht frei herausbilden. Das Subjekt ist also nicht etwa, wie Alain Badiou formulierte, „eine Funktion des Staates.“¹¹ Treffender wäre, das (egoistische, auf sich gestellte) Rechtssubjekt als Funktion des Durchschnittsgrades zu verstehen.

Autonomie durch Unwissenheit

Der vom Zivilrecht erst ins Werk gesetzte autonome Wille ist in der Summe seiner Bewegungen das Walten der unsichtbaren Hand des Marktgeschehens, er setzt das Wertgesetz in der Gestalt des Zwangs zum Durchschnittsprofit um. Aber das, was da bei Strafe des Untergangs umgesetzt werden muss, ist zunächst nicht bekannt: „Dieses Gleichgewicht ist der Durchschnitt, eine Normalität, die eine Abstraktion darstellt, weil es keinen Nullpunkt gibt, von dem aus diese Normalität zu messen wäre.“¹² Der Markt kann kein allwissendes Subjekt zur Verfügung stellen, er produziert seine eigene Wahrheit erst im Vollzug, er muss daher von Innen, von einer beweglichen Akteurin

beobachtet werden, die ständig existentiell bedroht ist und deren Partikularinteresse die einzige Maßgabe der riskanten Entscheidung ist.

Slavoj Žižek weist auf eine merkwürdige Stelle in Kants „Kritik der praktischen Vernunft“ hin. Kant wirft darin die Frage auf, was mit uns geschehe, wenn wir unmittelbaren Zugang zu den Gesetzen der reinen Vernunft, der so genannten „noumenalen Sphäre“ hätten, die wir als endliche Wesen nicht erkennen können. Dann, so Kant „würden Gott und Ewigkeit, mit ihrer furchtbaren Majestät, uns unablässig vor Augen liegen [...] [So] würden die mehresten gesetzmäßigen Handlungen aus Furcht, nur wenige aus Hoffnung und gar keine aus Pflicht geschehen, ein moralischer Wert der Handlungen aber [...] würde gar nicht existieren. Das Verhalten der Menschen [...] würde also in einen bloßen Mechanismus verwandelt werden, wo, wie im Marionettenspiel, alle gut gestikulieren, aber in den Figuren doch kein Leben anzutreffen sein würde.“¹³ An anderer Stelle spricht Kant gar von „Bratenswenden“, zu denen wir werden würden, wenn wir die Gesetze der reinen Vernunft bloß mechanisch umsetzten.

Im „bloßen Mechanismus“, im Marionettenspiel finden wir wieder, was uns bereits in Gestalt des „Warenhüters“ bei Marx begegnete. Nach Žižek ist damit selbst Spontaneität noch „phänomenal“, also menschlicher Erkenntnis zugänglich. Denn sie erscheint „nur insofern, als die noumenale Sphäre für das Subjekt unzugänglich bleibt“¹⁴ – wobei „noumenale Sphäre“ hier mit der unsichtbaren Hand des Marktes zu übersetzen ist. Spontaneität gibt es also nur, insofern es Nichtwissen gibt. Übertragen auf die Herausbildung des Durchschnitts des Wertgesetzes und der Einsicht Paschukanis' bedeutet dies: der autonome Wille der Tauschenden darf nicht mit (staatlichem) Zwang und allwissender Einsicht in die unerkennbare Wahrheit des Marktes in „bloßen Mechanismus“, der noch jede Dynamik still stellte, verwandelt werden. Und das ist vielleicht das letzte Paradox der Warenwirtschaft: getrieben von der Angst vor dem eigenen Untergang sind die Einzelnen gehalten, autonom zu werden, und halten damit verselbständigte Herrschaft am Leben.

Stefan Krauth lebt in Berlin.

Weiterführende Literatur:

Hermann Klenner / Leonid Mamut (Hrsg.), Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, Nachdruck der ersten deutschen Ausgabe von 1929, 1991.

Michael Heinrich: Die monetäre Werttheorie, in: Ders., Die Wissenschaft vom Wert, 2. Aufl., 2001, 196-251.



Foto: Annelie Kaufmann

¹⁰ Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe, 1929, 123.

¹¹ Alain Badiou, Über Metapolitik, 2003, 76.

¹² Demirović (Fn. 8), 165.

¹³ Immanuel Kant, Kritik der praktischen Vernunft, zitiert nach der ersten Ausgabe: Riga 1788, 265.

¹⁴ Slavoj Žižek, Die Tücke des Subjekts, 2010, 39.